

Menschenwürde vor Gericht

Es ist grotesk: Laut Bundesverfassungsgericht verletzen Peep-Shows die Menschenwürde und dürfen nicht erlaubt werden, weil die Frau dort zum „bloßen Anregungsobjekt“ degradiert wird. Was aber ist mit der Prostituierten, dem Cover-Girl, der Filmschauspielerin, die in gewisser Weise nicht nur ihren Leib, sondern auch gleich ihre Seele und ihren Geist verkauft? Ist die Menschenwürde, so fragt der Autor, ein höherer Wert als der Mensch selbst? Und vor allem: Welche Menschen sind es, die bestimmen, was Menschenwürde ist?

Helmut Kentler

Am 15. Dezember 1981 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Grundsatzentscheidung getroffen, die viel zu wenig beachtet wurde, denn sie hat Bedeutung weit über die Sache, um die es ging, hinaus. Einem Mann, der gemäß § 33a der Gewerbeordnung beantragt hatte, ihm den Betrieb einer Peep-Show zu erlauben, war die Genehmigung verweigert worden. Er klagte, und das Verwaltungsgericht gab ihm Recht. Die Gewerbeordnung diene ausschließlich dazu, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, soweit ihr Verhalten sozialrelevant sei, nach außen in Erscheinung trete und das Allgemeinwohl beeinträchtigen könne; es sei nicht ihr Zweck, die Sittlichkeit um ihrer selbst willen zu wahren oder den Menschen ein Mindestmaß an Sittlichkeit vorzuschreiben und dieses mit den gewerberechtlichen Überwachungsmitteln durchzusetzen. Die äußeren Umstände einer Peep-Show, insbesondere die Anonymität der Betrachter und der Ausschluss beiderseitigen Sicht- und körperlichen Kontaktes, seien nicht geeignet, die Menschenwürde der Darsteller zu verletzen. Die Motive, aus denen heraus die Besucher einer Peep-Show den Anblick eines nackten weiblichen Körpers erkaufte, seien für die Darsteller und ihre menschliche Würde gleichgültig.

Dieses Urteil des Verwaltungsgerichts entsprach der bisherigen Rechtsauffassung: Was zwei Menschen freiwillig tun und niemand schadet, geht den Staat nichts an – im Privatbereich, vor allem in den Betrieben seiner Bürger hat der Staat nichts zu suchen; das Recht auf seine menschliche Würde soll den Bürger vor Übergriffen des Staates schützen, gerade auch vor dem Übergriff, der darin besteht, daß der Staat festlegen will, was unter Menschenwürde zu verstehen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts verworfen. Es befand, Peep-Shows verletzen die Menschenwürde und dürften darum nicht erlaubt werden. Es argumentierte so:

Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes schützt den „personalen Eigenwert des Menschen“. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn die einzelne Person zum Objekt herabgewürdigt wird. Dabei kann der Angriff, der die Menschenwürde verletzt, auch von privaten Personen ausgehen. Um seine Auffassung zu verdeutlichen, vergleicht das Bundesverwaltungsgericht Peep-Shows mit Stripteasedarbietungen: Während Striptease „die personale Subjekt-situation der Darstellerin unberührt läßt“, wird der bei einer Peep-Show auftretenden Frau „eine entwürdigende objekthafte Rolle zugewiesen“. In der Peep-Show wird die Frau „Wie eine der sexuellen Stimulierung dienende Sache zur entgeltlichen Betrachtung dargeboten“ und „als bloßes Anregungsobjekt zur Befriedigung sexueller Interessen angeboten“. Daß die Frau freiwillig handelt, hebt die Verletzung der Menschenwürde nicht etwa auf. „Die Würde des Menschen ist ein objektiver, unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten kann.

Hierbei mag offenbleiben, ob und inwieweit der in seiner Menschenwürde geschützte einzelne seinen individuellen privaten Lebensbereich nach seinem Belieben – insbesondere nach seinen Anschauungen darüber, was die Würde seiner Person ausmacht – ohne staatliche Einwirkung gestalten kann.“

Meine erste Reaktion auf dieses Urteil war positiv: Mir schien, hier sei ein besonders frauenfeindliches Geschäft mit dem Sex unmöglich gemacht worden, und das begrüßte ich. Aber dann sprach ich mit Frauen, die in Peep-Shows arbeiten, und sie sagten mir, sie würden hier lieber auftreten, als sich auf offener Bühne vor den Augen eines Publikums auszuziehen, und erst recht bevorzugten sie die Peep-Show der Arbeit als Prostituierte. Ich sprach auch mit Männern, die regelmäßig Peep-Shows aufsuchen, und dabei wurde mir klar, daß sie hier nicht nur Anreize für ihre unterentwickelte Phantasie finden, sondern überhaupt eine Ersatzbefriedigung für vieles, was sonst zu kurz kommt.

So kritisch geworden, beschäftigte ich mich erneut mit dem Urteilstext und merkte nun, wie gefährlich er ist. Nicht mehr der Mensch, den sein Recht auf Menschenwürde vor Übergriffen des Staates schützt, ist der höchste Wert, sondern die Menschenwürde. Was Menschenwürde ist, bestimmt



Würdelos

Wenn schon würdelos, dann ist es die fabriizierte Dummheit der Gymnasiastin, die sich mit dem Schläger von dem „bißchen Frieden“ einen europäischen Preis ersingt. Als gäbe es das: ein bißchen Krieg, ein bißchen schwanger, ein bißchen moralisch, ein bißchen tot. „Würdelos“, weil dieser Nebel dem verdinglichten Bewußtsein entspricht, demzufolge wir ein bißchen lebendig sind. Wenn schon würdelos, dann ist es der Politiker, der sich von seiner Prostituierten heimlich auspeitschen läßt und öffentlich zur Gewalt gegen Demonstranten aufruft. Oder jener, der seine Ehefrau mit dem entscherten Gewehr bedroht, weil sie mit einem anderen Mann Blicke getauscht hat. Oder jener, der, obgleich manifest homosexuell, zum Schein vor den Traualtar tritt. Wer tagsüber nadelgestreift und staatstragend daherredet, nachts aber durch die Hurenwinkel streift, wer vor der laufenden Kamera Sauberkeit und Ordnung einklagt und sich von gedungenen Schleppern an der Autobahn unsaubere, unordentliche Trampler als Nachtsicht aufgeben läßt, wer so normal gestört ist, der sollte sitzen gehen, wenn es um Anstand und Sitte geht.

Volkmar Sigusch in: „Vom Trieb und von der Liebe“, Campus Verlag.

nicht mehr der einzelne Mensch – was er denkt, ist nur seine subjektive Vorstellung; es gibt eine objektiv feststellbare Menschenwürde, und darüber befindet der Staat. Nicht mehr von diesem nun die Menschenwürde schützenden Staat droht fortan Gefahr, sondern vom Mitmenschen, von „Privatpersonen“, die sich menschenwürdeverletzend betätigen. So ist schließlich die Menschenwürde zu einem Wert geworden, der davor geschützt werden muß, daß Menschen ihn mißbrauchen.

Noch wissen wir nicht, wie sich dieses Urteil auf andere Bereiche auswirken wird. Ist es ausgeschlossen, daß demnächst erkannt wird, eine sado-masochistische Beziehung verletze die Menschenwürde? Wäre es möglich, daß eine Demonstration gegen den § 218 verboten wird, weil sie die Menschenwürde der schwangeren Frau oder gar des ungeborenen Lebens angreift?

Solche Überlegungen mögen absurd erscheinen. Aber wer sich mit Gerichtsurteilen beschäftigt, lernt, daß nichts unmöglich ist. Gerichtsurteile, die ursprünglich allein

den sexuellen Bereich betreffen, wirken weit hinaus in alle Lebensbezirke, zumal Juristen ein beträchtliches Geschick dabei entwickeln, mit Kriterien und Denkmodellen so zu operieren, daß letztlich herauskommt, was sie als Ziel anstreben. Wie das aussieht, möchte ich mit einigen Beispielen belegen:

Es gibt in unseren Gesetzen zahlreiche Begriffe, die nicht genau definiert sind, sich vielleicht auch gar nicht definieren lassen, z. B. Pornographie, Jugendgefährdung, Geigeinheit, Zuverlässigkeit. Den Verwaltungen wird bei der Anwendung dieser Begriffe häufig ein Ermessensspielraum eingeräumt, und die gerichtliche Nachprüfung ist beschränkt. Mit Urteil vom 16. 12. 71 hat das Bundesverwaltungsgericht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften für Indizierungsentscheidungen einen Beurteilungsspielraum zugestanden, und damit droht ein Dambruch: Immer häufiger nehmen sich Verwaltungsbehörden in ganz anderen Bereichen, beispielsweise bei der Zulassungsüberprüfung für bestimmte Berufe, einen Beurteilungsspielraum heraus und finden bei Gerichten Unterstützung.

Geradezu willkürlich erscheint mitunter der Umgang mit Denkmodellen. So wird das Problem, ob die Bestimmungsmensur schlagender Studentenverbindungen sittenwidrig sei, so entschieden: Sittenwidrig sei nur, was nach dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zweifellos kriminell strafwürdiges Unrecht ist, da sich selbst unter den Gegnern der Bestimmungsmensur angesehene Persönlichkeiten finden, die sie nicht mit krimineller Strafe bedroht sehen wollen, kann die Bestimmungsmensur nicht als sittenwidrig angesehen werden. Dieses Denkmodell müßte bei der Frage, ob gleichgeschlechtliche Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt, zum gleichen Ergebnis führen. Hier aber wird anders argumentiert: Erstens verurteilen beide Kirchen die Homosexualität als unsittlich, zweitens hat sich die Gesetzgebung gegen die Homosexualität stets auf die homosexualitätsfeindlichen sittlichen Anschauungen des Volkes berufen, und schließlich drittens kommen gegenteilige Stimmen einzelner Persönlichkeiten vorwiegend aus interessierten Kreisen, die schon allein darum unbeachtet bleiben können, weil sie bisher eine Änderung des allgemeinen sittlichen Urteils nicht durchgesetzt haben. Nebenbei: In demselben Urteil heißt es, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau überall dort nicht zu verwirklichen ist, wo „naturgegebene“ Unterschiede bestehen.

Was ich sagen will, ist dies: Wir sollten viel aufmerksamer die Rechtsprechung im sexuellen Bereich verfolgen.

Die Sau rauslassen

Mit der Armut östlicher Länder treibt die Westen sein Geschäft, besonders kraß wird das beim schwunghaften Handel mit Thai- und Fernost-Mädchen deutlich. Sie werden gekauft wie exotische Pflanzen – und oftmals schlechter behandelt.

Jürgen Wolter

„Den Haushalt macht sie prima. Sie ist anschiemgsam und hat heißes Blut. Sie akzeptiert, daß ich der Herr im Haus bin. Sie ordnet sich ganz unter und will auch nicht allein ausgehen,“ so ein 40jähriger Regierungsamtmann über seine Frau, eine 16jährige Filipina. Chauvi-Lüste machen asiatische Frauen begehrt: „Ihnen fällt nicht gleich die Decke auf den Kopf, wenn drei Tage hintereinander nicht ausgegangen sind,“ schreibt ein anderer Filipina-Gatte. Ein Dritter: „Nach zwei gescheiter Ehen mit deutschen Frauen habe ich die Nase von unseren Emanzen gestrichen voll.“ Die Befriedigung solcher Herrenwünsche ist für ein gutes Dutzend Unternehmen zu einem blühenden Geschäft geworden. Sie bieten „traumhaft schöne, zärtliche, anschiemgsame und treue“ Fernost-Mädchen an, „ganz anders als eine auf Emanzipation und Versorgung bedachte Deutsche. Sie stellen keine Ansprüche, verlangen nur gute Behandlung, Achtung und Liebe.“ (Marktführer Günter Menger von der Agentur IMTA). Kostenpunkt: um 10.000 DM frei Flughafen Frankfurt, inklusive Heiratgarantie.

Für Selbstanbäher gibt es für fünfzig Mark Adressen- und Fotolisten, aus denen man(n) die passende Zukünftige herausuchen und ihr schreiben kann. Die Folgekosten: „Sie müssen damit rechnen, daß Sie für das Flugticket aufkommen müssen, ferner braucht Ihre Frau früher oder später